

# stupa - info

Studentenschaft der THD

17.1.79

- P A R L A M E N T S P R Ä S I D I U M -

Das Parlamentspräsidium informiert

Im Juni werden an der TH Darmstadt wieder Wahlen zu den "Kollegialorganen" Konvent und Fachbereichsräten und zu den Interessensvertretungsorganen der Studentenschaft, Studentenparlament und Fachschaftsräte stattfinden. Um diese Wahlen hat es in jüngster Zeit heftige Auseinandersetzungen gegeben, im Verlauf derer der RCDS den Präsidenten der TH Darmstadt aufforderte, von seiner Rechtsaufsicht extensiv Gebrauch zu machen und die Wahlen der Studentenschaft kurzerhand zu verbieten. Im Einzelnen forderte der RCDS vom Präsidenten der THD:

- ..... "1. den jetzigen Wahlausschuß des Amtes zu entheben und sofort einen neuen einzusetzen, damit die o.a. Wahlen gemäß § 65 HHG gleichzeitig mit den Wahlen zum Konvent durchgeführt werden können,
2. dafür zu sorgen, daß alle amtlichen Hilfestellungen (Wahlamt der THD) zu den beabsichtigten rechtswidrigen Wahlen der Studentenschaft unterbleiben,
3. Ihre Rechtsaufsichtspflicht über die Studentenschaft auszuüben und dafür zu sorgen, daß die vom AstA geplanten Wahlen nicht stattfinden....."
- (s. Flugblatt d. RCDS vom 7.5.1979)

Was ist der Hintergrund dieses Konflikts?

In der 3. Lesung des Hess. Hochschulgesetzes (HHG) vom Juni 1978 wurde in das Gesetz ein Passus aufgenommen, der die Briefwahl als Regelwahl vorsieht - entgegen den seitherigen Regelungen nämlich der Urnenwahl als Regelwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl (auf Antrag). An der TH Darmstadt - wie auch an den meisten anderen Universitäten - wurden mit der seitherigen Wahlpraxis durchweg gute Erfahrungen gemacht, was nicht zuletzt auch der sachgerechten Arbeit des Wahlamtes zu verdanken war.

Gegen die Briefwahl als Regelwahl werden, nicht nur in Darmstadt, schwere Bedenken vorgebracht

- massive Wahlfälschungen sind zu befürchten
- das Wahlgeheimnis ist nicht gewährleistet
- mit der generellen Briefwahl sind enorme Kosten verbunden (mind. 20.000,-- DM für die THD)
- die Wahlen werden entpolitisiert auf die Stufe eines Verwaltungsktes gesenkt.

Aus diesen Gründen hat der TH-Konvent eine Wahlordnung beschlossen, die die seitherigen bewährten Regelungen enthielt. Trotz Aufforderung des Kultusministers konnte sich der Konvent nicht dazu entschließen, die vom Kultusminister gewünschte Briefwahl als Regelwahl in die Wahlordnung der THD aufnehmen und beauftragte stattdessen den Präsidenten der TH Darmstadt rechtliche Schritte gegen die oktroiierte Briefwahl einzuleiten.

Das StuPa der TH Darmstadt war der Auffassung, daß aufgrund der o.a. grundsätzlichen Argumente gegen eine Briefwahl als Regelwahl u.d. Tatsache, daß die Studentenschaft eine gültige Satzung hat, in der die Urnenwahl vorgesehen ist, die Wahlen zum Studentenparlament und zu den Fachbereichsräten nach den seitherigen bewährten Regelungen als Urnenwahl durchzuführen. Dieser Auffassung schloß sich auch der Wahlausschuß mehrheitlich an. Das StuPa beauftragte weiterhin den AstA beim Verwaltungsgericht Darmstadt Klage gegen die vom Kultusminister oktroiierte Wahlordnung zu erheben und einen Antrag auf einstweilige Anordnung gegen die Wahlordnung zu stellen (bisher hat das Verwaltungsgericht Darmstadt noch nicht entschieden).

Der RCDS hat als einzige studentische Gruppe diese Beschlüsse abgelehnt, hat jedoch selbst keinen anderslautenden Antrag gestellt. Stattdessen forderte der RCDS in einem "offenen Brief" den Präsidenten der TH Darmstadt auf, von der Rechtsaufsicht über die Studentenschaft Gebrauch zu machen, und die anstehenden Wahlen zu verbieten.

Der für Satzungsfragen zuständige Ältestenrat der Studentenschaft hat sich am 9.5.79 mit diesen Vorgängen befaßt und ist zu folgender Auffassung gekommen:

" Die Wahlordnung für das Studentenparlament ist Teil der Satzung der Studentenschaft der THD. Diese wurde im Wege der Rechtsaufsicht am 1.6.74 vom Kultusminister erlassen. Die Studentenschaft hat sie nicht geändert. Der Kultusminister hat die Studentenschaft auch weder zu einer Änderung aufgefordert noch selbst eine Änderung erlassen.

Sie gilt nach wie vor.

Der Grundsatz, daß die Studentenschaft ihre Angelegenheiten selbst verwaltet, hat sich bisher bewährt. Immer wieder wurde dieser Grundsatz von den Studenten verteidigt. Umso unverständlicher erscheint der vom RCDS eingeschlagene Weg, sich mit den oben erwähnten Forderungen unmittelbar an den Präsidenten zu wenden und diesen zu satzungswidrigen Eingriffen aufzufordern.

Der RCDS hat seine Forderungen weder in Anträge an das Studentenparlament gefaßt noch den für die Auslegung der Satzung zuständigen Ältestenrat angerufen.

Der Ältestenrat fordert den Herrn Präsidenten auf, dem vom Studentenparlament gewählten Wahlausschuß die Unterstützung durch das Wahlamt der THD zu gewährleisten."